

## UNTERNEHMENSLIZENZVEREINBARUNG

Diese Unternehmenslizenzvereinbarung („Vereinbarung“) ist ein Vertrag zwischen Rosetta Stone („Lizenzgeber“) und dem lizenznehmenden Endnutzer-Unternehmen, das als „Kunde“ (zum Zweck hierunter der „Lizenznehmer“) auf dem gedruckten oder Online-Auftragsformular oder einer anderen Bestellunterlage des Lizenzgebers (das „Auftragsformular“) aufgeführt wird und die auf diese Vereinbarung Bezug nimmt und gemeinsam mit dem Auftragsformular die Nutzung der Produkte, Materialien und/oder Leistungen von Rosetta Stone® durch den Lizenznehmer reguliert. Die hierunter gewährte Lizenz bedingt die Zustimmung des Lizenznehmers zu den hier festgesetzten Bedingungen.

Die Parteien hierunter vereinbaren auf Grundlage einer entgeltlichen Gegenleistung wie folgt:

### 1. DEFINITIONEN:

„Autorisierter Endnutzer“ bezeichnet Mitarbeiter, Kursteilnehmer oder sonstiges Personal, denen/dem der Lizenznehmer Zugang zu dem Rosetta Stone Produkt gewährt hat.

„Unternehmensadministrator“ bezeichnet die autorisierten Endnutzer, die für den Lizenznehmer als Administrator handeln und damit den Zugang zu dem Rosetta Stone Produkt durch autorisierte Endnutzer überwachen. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber die Namen dieser Unternehmensadministratoren vorlegen.

„Passwort“ bezeichnet gemeinsam die Benutzer-ID, das ursprünglich einem autorisierten Endnutzer zugewiesene Passwort und/oder ein individuelles Passwort, das durch einen autorisierten Endnutzer erstellt wurde (sofern diese Option verfügbar ist).

„Rosetta Stone“ bezeichnet Rosetta Stone Ltd. und/oder deren Tochter- oder Konzerngesellschaften, wie im Auftragsformular angegeben.

„Rosetta Stone Produkt“ bezeichnet das/die angebotene(n) Sprachenlernprodukt(e) und/oder Dienstleistung(en) unter der Marke ROSETTA STONE® oder einer anderen Marke im Besitz von Rosetta Stone (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf TELL ME MORE Produkte und Marken), wie im Auftragsformular definiert, einschließlich unbeschränkt jeglicher Software, Begleitmaterialien, passwortgeschütztem Zugang zu einer Lizenzgeber-Website (die „Website“) und ähnlichen Produkten, Materialien, Schulungen, Dienstleistungen und Dokumentation (gemeinsam mit eventuellen Aktualisierungen oder Neuauflagen des Zuvorgenannten, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zur Verfügung stellt), die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer unter dem jeweiligen Auftragsformular und gemäß dieser Vereinbarung lizenziert.

„Software“ bezeichnet die Sprachenlern- und Sprachenlernverwaltungssoftware und Software von Dritten, als auch Aktualisierungen und Upgrades hierzu, die der Lizenzgeber unter dieser Vereinbarung an den Lizenznehmer lizenziert hat oder welche die Funktionalität des durch die Website abgerufenen Rosetta Stone Produkts ermöglicht.

### WICHTIGER HINWEIS – Bitte sorgfältig lesen

**INDEM SIE DEM LIZENZGEBER EINEN AUFTRAG ERTEILEN, DIE „SENDEN“-TASTE EINER LIZENZGEBER-WEBSITE ANKLICKEN, DAS ROSETTA STONE PRODUKT VERWENDEN ODER EINE ROSETTA STONE RECHNUNG BEZAHLEN, STIMMEN SIE ALS LIZENZNEHMER DER BINDUNG AN DIE BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG, DIE DEM LIZENZNEHMER ZUR PRÜFUNG VORGELEGT WURDEN, ZU. SIE ALS PERSON, DIE DEN AUFTRAG FÜR EIN ROSETTA STONE PRODUKT IM AUFTRAG DES LIZENZNEHMERS ERTEILT, DIE PRODUKTINSTALLATION ODER BEZAHLUNG AUSFÜHRT, GEWÄHRLEISTEN UND SICHERN ZU, DASS SIE EIN REPRÄSENTANT DES LIZENZGEBERS MIT BERECHTIGUNG ZUM ABSCHLIESSEN DIESER VEREINBARUNG IM NAMEN DES LIZENZNEHMERS SIND.**

**DIESE VEREINBARUNG ENTHÄLT GEWÄHRLEISTUNGS AUSSCHLÜSSE (SIEHE ABSCHNITTE 9.A. UND 9.B. UNTEN) UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN (SIEHE ABSCHNITT 9.C. UNTEN). DIESE BESTIMMUNGEN SIND EIN WESENTLICHER TEIL DIESER VEREINBARUNG. STIMMT DER LIZENZNEHMER DIESEN BESTIMMUNGEN ODER ANDEREN BESTIMMUNGEN DIESER VEREINBARUNG NICHT ZU, IST VON DER INSTALLATION, DEM ÖFFNEN ODER DER VERWENDUNG DES ROSETTA STONE PRODUKTS ABZUSEHEN.**

2. ZWECK: Der Lizenzgeber hat das Rosetta Stone Produkt, das unter seiner ROSETTA STONE, TELL ME MORE oder einer anderen Marke von Rosetta Stone vermarktet wird, entwickelt. Der Lizenzgeber stellt die Funktionalität des Rosetta Stone Produkts für Unternehmensendnutzer auf folgende Weise bereit: (a) durch passwortgeschützten Zugang zur Website oder (b) gemäß Vereinbarung durch die Parteien durch das elektronische Lernverwaltungssystem des Lizenznehmers, das die softwarebasierte Infrastruktur darstellt, die den Zugang zu den und die Bereitstellung der unternehmensweiten Lernaktivitäten des Lizenzgebers („LMS“) ermöglicht.

### 3. LIZENZ, INSTALLATION UND VERWENDUNG:

A. Lizenz: Das Rosetta Stone Produkt wird lizenziert und nicht verkauft. Wenn der Lizenznehmer diese Vereinbarung akzeptiert, gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine beschränkte, widerrufbare, nicht exklusive Lizenz zur Nutzung des Rosetta Stone Produkts gemäß den hierunter aufgeführten Geschäftsbedingungen und des jeweiligen Auftragsformulars. Zum Zweck des vorhergehenden Satzes bezeichnet „Nutzung“ des Rosetta Stone Produkts den Zugriff eines autorisierten Endnutzers auf die Funktionalität des Rosetta Stone Produkts durch den passwortgeschützten Zugriff auf eine Rosetta Stone Website oder über das LMS des Lizenznehmers oder durch ein sonstiges Arrangement oder Medium, das ausdrücklich im geltenden Auftragsformular durch Rosetta Stone vereinbart wurde, alleinig zum Zweck des Erlernens einer Sprache.

B. Rosetta Stone Online: Die SaaS-basierten Online-Lösungen von Rosetta Stone gewähren dem Lizenznehmer und seinen autorisierten Endnutzern das Zugangsrecht zum jeweiligen Rosetta Stone Produkt gemäß den Bedingungen des geltenden Auftragsformulars wie folgt:

i. Lizenzen: Die spezifische Lizenzlaufzeit und die maximale Anzahl der autorisierten Endnutzer des Rosetta Stone Produkts sind im jeweiligen Auftragsformular festzulegen. Je nach Anwendung ist es erforderlich, dass der einzelne autorisierte Endnutzer seinen eindeutigen Benutzernamen oder seine ID bei der ersten Verwendung des Rosetta Stone Produkts im Kontext der definierten Lizenz angeben muss und anschließend zum obigen Zweck ein einzelner autorisierter Endnutzer wird. Informationen zum Zählmechanismus können durch einen Lizenznehmer im Administrationsportal von Rosetta Stone Online eingesehen werden oder sind durch den Rosetta Stone Kundendienst erhältlich.

ii. Internet: Für die Nutzung von Rosetta Stone Online ist ein durchgängiger Internetzugang erforderlich. Dieser liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers oder seines autorisierten Endnutzers und wird nicht vom Lizenzgeber gestellt.

iii. Nutzungsbedingungen: Die Nutzung bestimmter lizenzierter Produkte von Rosetta Stone unterliegt der Zustimmung des autorisierten Endnutzers zu den standardmäßigen Nutzungsbedingungen, die unter [www.rosettastone.com/agreements](http://www.rosettastone.com/agreements) aufgeführt sind. Im Fall eines Konflikts zwischen den Nutzungsbedingungen und dieser Vereinbarung sind jedoch die Bedingungen dieser Vereinbarung anwendbar.

### 4. SICHERHEIT UND PASSWÖRTER:

A. Autorisierte Endnutzer: Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer gegebenenfalls einen Benutzernamen und/oder ein Passwort für jeden autorisierten Endnutzer zuteilen. Bei der ersten Anmeldung erhält jeder autorisierte Endnutzer die Möglichkeit, das ursprünglich durch den

Lizenzgeber vorgegebene Passwort durch ein personalisiertes Passwort zu ersetzen, das diesem autorisierten Endnutzer den Zugriff auf das Rosetta Stone Produkt auf der Grundlage dieser Vereinbarung ermöglicht. Für den Fall, dass es sich bei dem Lizenznehmer um einen Rosetta Stone Online-Benutzer handelt, ist die Übertragung des Namens oder Passworts eines autorisierten Endnutzers zwecks Nutzung von Rosetta Stone Online durch einen Dritten ausdrücklich untersagt.

B. Unternehmensadministratoren: Der Lizenznehmer sichert zu und gewährleistet, dass jeder Unternehmensadministrator im Namen des Lizenznehmers die Berechtigung zur Ausführung seiner Pflichten hat. Sollte der derzeitige Unternehmensadministrator während der Laufzeit der Vereinbarung kein aktiver Mitarbeiter des Lizenznehmers mehr sein oder seine Tätigkeit als Unternehmensadministrator beenden und kein Unternehmensadministrator verbleibt, wird der Lizenznehmer umgehend einen anderen autorisierten Endnutzer als Unternehmensadministrator benennen. Wenn ein Unternehmensadministrator durch Eingabe seines Passworts auf das Rosetta Stone Produkt zugreift, gewährt das Rosetta Stone Produkt dem Unternehmensadministrator gewisse administrative Möglichkeiten hinsichtlich der Nutzung des Rosetta Stone Produkts durch den Lizenznehmer, über welche die verbleibenden autorisierten Endnutzer nicht verfügen, einschließlich der Möglichkeit zum Löschen von Passwörtern und der damit verknüpften Verweigerung des Zugriffs auf das Rosetta Stone Produkt durch ein solches Passwort. Durch die Nutzung einer solchen durch das Rosetta Stone Produkt bereitgestellten Funktionalität stimmt der Lizenznehmer zu, dass die Unternehmensadministratoren Passwörter von autorisierten Endnutzern umgehend sperren, die (i) nicht mehr länger durch den Lizenznehmer beschäftigt werden, (ii) denen der Lizenznehmer keinen Zugang mehr zum Rosetta Stone Produkt gewähren möchte oder (iii) von denen der Lizenznehmer weiß oder begründeterweise annimmt, dass diese gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung verstoßen oder Missbrauch in Bezug auf die Passwörter betreiben. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber benachrichtigen, wenn ein Passwort aus jedwedem Grund, wie unter den Absätzen (i) bis (iii) oben aufgeführt, annulliert wurde.

C. Passwörter: Der Lizenzgeber ist berechtigt, während der Laufzeit dieser Vereinbarung Passwörter durch neue Passwörter zu ersetzen. Wenn der Lizenzgeber weiterhin begründeterweise glaubt, dass ein autorisierter Endnutzer zu einem Verstoß gegen diese Vereinbarung durch den Lizenznehmer beiträgt oder ein Passwort auf eine erdenkliche Weise zweckentfremdet, kann der Lizenzgeber neben anderen Rechten oder Abhilfemaßnahmen unter dieser Vereinbarung oder wie gesetzlich vorgesehen, im alleinigen Ermessen die Nutzung des Passworts eines solchen autorisierten Endnutzers auf unbestimmte Zeit annullieren, ohne einen Ersatz für diesen autorisierten Endnutzer zu leisten. Jegliche Nutzung von Passwörtern, die dem Lizenznehmer und seinen autorisierten Endnutzern zugeteilt wurden, unterliegt der alleinigen Verantwortung und dem ausschließlichen Risiko des Lizenznehmers. Es ist dem Lizenznehmer und seinen autorisierten Endnutzern untersagt, Passwörter an Dritte bekanntzugeben, zu übertragen oder zu verbreiten. Der Lizenznehmer wird entsprechende Schritte unternehmen, um die Vertraulichkeit zu bewahren und die unberechtigte Nutzung von Passwörtern zu verhindern. Er wird zudem den Lizenzgeber im Fall einer Sicherheitsverletzung umgehend benachrichtigen.

D. Verantwortlichkeit: Ungeachtet einer Bestimmung dieser Vereinbarung stimmt der Lizenznehmer insbesondere zu, dass er für alle Kosten und Ausgaben verantwortlich und haftbar ist, die aus einer Zweckentfremdung der Passwörter oder eines Rosetta Stone Produkts oder einem Verstoß gegen die Beschränkungen oder Bedingungen unter dieser Vereinbarung durch die autorisierten Endnutzer des Lizenznehmers oder andere Mitarbeiter entstehen oder damit verknüpft sind, vorausgesetzt, dass der Lizenznehmer oder Endnutzer schuldhaft handelt.

5. ÜBERTRAGUNG: Es ist dem Lizenznehmer untersagt, das Rosetta Stone Produkt direkt oder indirekt zu verkaufen, verleihen, verleasen, vermieten oder Teilnutzungsrechte oder Unterlizenzen zu gewähren und er darf dies auch nicht durch Dritte ausführen lassen.

6. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN: Der Lizenznehmer erklärt (und wird dies auch Dritten nicht genehmigen), den Quellcode oder sonstige Teile des Rosetta Stone Produkts weder direkt noch indirekt (a) zu rekonstruieren, zu dekompileieren oder anderweitig zu entschlüsseln oder abzuleiten, (b) Informationen zu

kopieren, modifizieren, übersetzen, verändern, abändern oder zu erfassen, die verwendet werden können, um ableitende Arbeiten aus dem gesamten oder einem Teil des Rosetta Stone Produkts zu erstellen, (c) Informationen herunterzuladen, zu kopieren oder zu erfassen, die verwendet werden können, um das Rosetta Stone Produkt komplett oder in Teilen zu kopieren oder (d) auf das Rosetta Stone Produkt oder Teile hiervon zuzugreifen oder diese(s) für jegliche Zwecke zu verwenden, die vom Ziel des Erlernens einer Sprache abweichen, sofern nicht durch geltende Gesetze ungeachtet dieser Beschränkung zulässig und hier auch nur im ausdrücklich zulässigen Umfang oder durch ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers freigegeben. Alle derartigen durch den Lizenzgeber gelieferten Informationen und durch den Lizenznehmer erhaltenen Informationen durch eine solche ausdrücklich genehmigte Dekompilierung dürfen ausschließlich vom Lizenznehmer für den Zweck verwendet werden, der ausdrücklich durch den Lizenzgeber genehmigt wurde. Diese Daten dürfen nicht gegenüber Dritten bekanntgegeben oder verwendet werden, um Software zu erstellen, die im Wesentlichen dem Rosetta Stone Produkt gleicht. Wenn das jeweilige Auftragsformular oder die entsprechende Rechnung eine maximale Anzahl autorisierter Endnutzer oder gleichzeitiger Nutzer mit Zugriffsrechten auf das Rosetta Stone Produkt aufführt, stimmt der Lizenznehmer zu, diese Höchstzahl ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Lizenzgeber nicht zu überschreiten. Der Lizenznehmer stimmt zu, jederzeit auf Anfrage des Lizenzgebers seine aktuelle Version des Rosetta Stone Produkts gegen eine aktualisierte Version auszutauschen und die Nutzung der ersetzten Version einzustellen.

7. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM: Der Lizenzgeber behält alle Rechte an dem Rosetta Stone Produkt, die dem Lizenznehmer nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung gewährt wurden. Der Lizenznehmer bestätigt und stimmt zu, dass der Lizenzgeber oder seine Dritt-Lizenzgeber sämtliche Rechte, Titel und Ansprüche in und an dem Rosetta Stone Produkt halten (einschließlich unbeschränkt aller Software, Codes, Schnittstellen, Texte, Fotos, Grafiken, Animationen, Applets, Musik, Videos und Audio hierunter und dazugehörige Bedienungsanleitungen und Unterlagen), inkl. Warenzeichen ROSETTA STONE, TELL ME MORE und anderen Marken im Besitz des Lizenzgebers und/oder in Bezug auf die Rosetta Stone Produkte, URLs, die eine oder alle der Rosetta Stone Marken enthalten und die Handelsaufmachung und das Erscheinungsbild des Rosetta Stone Produkts, die allesamt durch verschiedene Schutzbestimmungen abgedeckt sind, einschließlich jedoch unbeschränkt Gesetzgebungen zum Urheberrecht, zu Warenzeichen und Geschäftsgeheimnissen. Für den Fall, dass der Lizenznehmer neue Eigenschaften oder Funktionen vorschlägt, die der Lizenznehmer in eigenem Ermessen für das Rosetta Stone Produkt übernimmt, werden diese neuen Eigenschaften oder Funktionen das alleinige und exklusive Eigentum des Lizenznehmers und alle Ansprüche des Lizenznehmers daran gelten damit als aufgegeben. Der Lizenzgeber behält sich in alleinigem Ermessen und ohne dass sich hieraus eine Haftung gegenüber dem Lizenznehmer ergibt vor, die Spezifikationen und die Funktionalität aller oder einiger Teile des Rosetta Stone Produkts von Zeit zu Zeit zu aktualisieren, verbessern, ersetzen, modifizieren oder zu ändern.

8. SUPPORT: Der Lizenzgeber bietet den Lizenznehmern des Rosetta Stone Produkts gemäß seiner veröffentlichten Support-Richtlinien Support an. Die Zeiten, zu denen der Support erreichbar ist, können für bestimmte Produkte und Regionen unterschiedlich sein. Die Kundendienstzeiten und Kontaktdaten für den Kundensupport des Lizenzgebers sind unter folgender Webadresse angegeben: <http://www.rosettastone.com/policy> oder sind direkt bei dem Kundensupport von Rosetta Stone zu erfragen. Der Lizenzgeber behält sich das Recht auf jederzeitige Änderungen dieser Kundensupport-Bestimmungen vor und wird diese Änderungen auf der Supportseite bekanntgeben. Dieser Support gilt zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Support; der gesetzlich vorgeschriebene Support ist auf Kundenanfrage erhältlich.

9. BESCHRÄNKTE GARANTIE, HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN:

A. Beschränkte Garantie und Haftungsausschluss: Der Lizenzgeber gewährleistet, dass das Rosetta Stone Produkt im Wesentlichen gemäß den für das Produkt angegebenen Beschreibungen und Spezifikationen für den Abonnementzeitraum der relevanten Lizenz zur Nutzung dieses Produkts bei normaler Verwendung funktioniert. Die Haftung des Lizenzgebers und das einzige Abhilfemittel des Lizenznehmers hinsichtlich einer Verletzung der vorgenannten Garantie durch den Lizenzgeber während des 12-monatigen Garantiezeitraums ist die Reparatur oder der Ersatz des lizenzierten Produkts, oder für den Fall, dass der Lizenzgeber das Produkt nicht reparieren oder

ersetzen kann oder möchte, eine Rückerstattung der durch den Lizenznehmer bezahlten Gebühren gemäß dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des jeweiligen Auftragsformulars für den nicht in Anspruch genommenen Zeitraum der Lizenzdauer ab dem Datum der Benachrichtigung durch den Lizenznehmer. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, zu entscheiden, ob er einen Defekt behebt oder ein Ersatzprodukt bereitstellt. Der Lizenznehmer kann diese Vereinbarung nur aufgrund von Nichterfüllung kündigen, nachdem der Lizenzgeber angemessen Zeit hatte, um den Defekt zu beheben oder das Produkt zu ersetzen und dem nicht nachgekommen ist. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen gibt der Lizenzgeber keine Zusicherung oder Garantie bezüglich Dritt-Software und übernimmt keine Verpflichtung für jegliche Dritt-Software.

B. GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS: AUSSER WIE IN ABSCHNITT 9. A. OBEN ERWÄHNT UND IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN HÖCHSTUMFANG GEBEN WEDER DER LIZENZGEBER NOCH SEINE DRITT-LIZENZGEBER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, GESETZLICH, AUFGRUND VON GEMEINSCHAFTSRECHT, GEBRAUCHSRECHT, USUS ODER ANDERWEITIG GARANTIEN ODER ZUSAGEN ZU DER SOFTWARE, DER EINGEBETTETEN SOFTWARE ODER EINEM HIERUNTER BEREITGESTELLTEN SERVICE AB UND STELLEN DIE SOFTWARE UND SUPPORT-DIENSTLEISTUNGEN (FALLS VORHANDEN) IM IST-ZUSTAND MIT ALLEN FEHLERN BEREIT UND DAS GESAMTE RISIKO HINSICHTLICH ZUFRIEDENSTELLENDER QUALITÄT, LEISTUNG, GENAUIGKEIT UND AUFWAND (FALLS VORHANDEN) LIEGT BEIM LIZENZNEHMER. ES BESTEHT KEINE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE HIERUNTER BEZÜGLICH EINER BEEINTRÄCHTIGUNG DER VERWENDUNG DURCH DEN LIZENZNEHMER ODER GEGEN ZUWIDERHANDLUNGEN. DER LIZENZGEBER UND SEINE DRITT-LIZENZGEBER SCHLIESSEN JEGLICHE WEITEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN ODER GARANTIEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE, DRITT-SOFTWARE UND HIERUNTER BEREITGESTELLTEN LEISTUNGEN AUS, EINSCHLIESSLICH DER AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE DER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN SPEZIELLEN ZWECK, ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, NICHT-VERLETZUNG, NICHT-VERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER ODER DER UNTERBRECHUNGS-, VIRUS- UND FEHLERFREIEN NUTZUNG DER SOFTWARE. DER LIZENZNEHMER BESTÄTIGT, DASS KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN ODER GARANTIEN DURCH EINEN DRITT-LIZENZGEBER HIERUNTER ERFOLGT SIND.

C. Haftungsbeschränkung:

- i. Weder der Lizenzgeber noch ein Dritt-Lizenzgeber haften gegenüber dem Lizenznehmer oder einer anderen Partei gegenüber für indirekte, zufällige, besondere oder Folgeschäden oder Erfüllungsschäden, entgangene Umsätze, Daten oder Nutzung, die einer Partei oder Drittpartei durch eine vertragliche Handlung oder Vertragsverletzung entstehen, selbst wenn die betroffene Partei über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde.
- ii. Mit Ausnahme der Angaben in den Abschnitten 9.C.iii, iv, vi oder ix übersteigt die Gesamthaftung des Lizenzgebers oder seines Dritt-Lizenzgebers für tatsächliche direkte Schäden, ungeachtet der Tatsache, ob diese aus dem Vertrag, einer unerlaubten Handlung, einschließlich Fahrlässigkeit oder anderweitig entstehen, in keinem Fall die kumulativen Zahlungen, die der Lizenzgeber tatsächlich vom Lizenznehmer gemäß dieser Vereinbarung während des zwölfmonatigen (12) Zeitraums vor dem Datum erhalten hat, zu dem der Anspruch erhoben wurde.
- iii. DA EINIGE STAATEN UND GERICHTSBARKEITEN DEN AUSSCHLUSS ODER DIE BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG FÜR FOLGE- ODER ZUFÄLLIGE SCHÄDEN NICHT ERLAUBEN, IST DIE HAFTUNG VON ROSETTA STONE, DEN LIZENZGEBERN VON ROSETTA STONE UND DEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN VON ROSETTA STONE IN DIESEN STAATEN ODER GERICHTSBARKEITEN AUF DEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN HÖCHSTUMFANG BESCHRÄNKT.

- iv. DER LIZENZGEBER HAFTET NUR UNBESCHRÄNKT BEI SCHÄDEN AUFGRUND VON RECHTSMÄNGELN UND/ODER DEM FEHLEN DER ZUGESICHERTEN EIGENSCHAFTEN IM PRODUKT DES LIZENZGEBERS.
- v. DIE HAFTUNG FÜR DIE VERSPÄTETE ERFÜLLUNG ODER NICHTERFÜLLUNG ODER UNFÄHIGKEIT ZUR ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN DURCH DEN LIZENZNEHMER HIERUNTER WIRD AUF SCHÄDEN BEGRENZT, DIE ANGEMESSEN VORHERSEHBAR WAREN UND WIRD ZUDEM AUF JEDEN FALL BESCHRÄNKT, WIE UNTER 9.C.ii AUFGEFÜHRT.
- vi. DER LIZENZGEBER HAFTET NUR UNBESCHRÄNKT FÜR VORSÄTZLICHE HANDLUNGEN UND GROBE FAHRLÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND LEITENDEN ANGESTELLTEN DES LIZENZGEBERS. DIE HAFTUNG DES LIZENZGEBERS FÜR DIE HANDLUNGEN UND UNTERLASSUNGEN SEINER WEITEREN MITARBEITER WIRD AUF DEN UMFANG SEINER HAFTUNG FÜR NICHTERFÜLLUNG SEINER VERPFLICHTUNGEN BESCHRÄNKT, WIE UNTER ABSCHNITT 9.C.ii ANGEGBEN.
- vii. DER LIZENZGEBER IST NUR FÜR LEICHTE FAHRLÄSSIGKEIT HAFTBAR, WENN EINE WESENTLICHE VERPFLICHTUNG (DIE VON BESONDERER WICHTIGKEIT FÜR DIE UMSETZUNG DER ZIELSETZUNG DIESER VEREINBARUNG IST) NICHT ERFÜLLT WIRD UND DIE HAFTUNG DES LIZENZGEBERS WIRD AUF JEDEN FALL BESCHRÄNKT, WIE IN ABSCHNITT 9.C.ii. DARGELEGT.
- viii. DIE HAFTUNG DES LIZENZGEBERS FÜR DATENVERLUST WIRD AUF DIE TYPISCHEN WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN BESCHRÄNKT, DIE ENTSTANDEN WÄREN, WENN DER LIZENZNEHMER KORREKTE BACKUPS ERSTELLT HÄTTE.
- ix. NICHTS IN DIESER VEREINBARUNG DIENT ALS HAFTUNGS AUSSCHLUSS ODER - BESCHRÄNKUNG DES LIZENZGEBERS UNTER DEM DEUTSCHEN PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PRODHG).

#### 10. KÜNDIGUNG UND NACHWIRKUNG:

A. Diese Vereinbarung bleibt bis zur Kündigung wirksam. Durch Annahme dieser Vereinbarung autorisiert der Lizenznehmer den Lizenzgeber zur sofortigen Beendigung der Rechte des Lizenznehmers unter dieser Vereinbarung, einschließlich Zugriff auf das Rosetta Stone Produkt, wenn der Lizenznehmer gegen eine Bedingung dieser Vereinbarung verstößt, darunter auch die spezifischen Bedingungen, die auf dem jeweiligen Auftragsformular vermerkt sind. Die durch den Lizenzgeber auferlegten Beschränkungen für einen Verstoß gegen diese Vereinbarung können unter anderem Folgendes umfassen:

- i) Kündigung der IP-Adresse eines nicht konformen Computer-Arbeitsplatzes;
- ii) Kündigung des Kontenzugriffs auf das lizenzierte Produkt.

B. Bei Kündigung dieser Vereinbarung wird der Lizenznehmer die Verwendung des Rosetta Stone Produkts einstellen. Zur Erläuterung und ungeachtet aller gegenteiligen Angaben gilt mit Ausnahme einer Kündigung des Auftrags oder der Vereinbarung durch den Lizenzgeber aufgrund eines wesentlichen Lizenzverstoßes die Laufzeit einer einzelnen Lizenz, die unter dieser Vereinbarung erworben wurde, wie im jeweiligen akzeptierten Auftragsformular angegeben wurde und die Rechte an diesen Lizenzen sind nicht von der genannten Instanz als Empfänger im jeweiligen Auftragsformular auf eine andere Instanz übertragbar. Die Bedingungen der Abschnitte 7, 9, 10, 12, 17 und alle weiteren Verpflichtungen, die ausdrücklich oder aufgrund ihrer Eigenschaften nach einer Kündigung, Stornierung oder dem Ablauf dieser Vereinbarung fortbestehen, überdauern und behalten

ihre Gültigkeit, dies impliziert oder erstellt jedoch keinen fortgesetzten Anspruch zur Nutzung des Rosetta Stone Produkts nach Kündigung dieser Vereinbarung.

11. **GEBÜHREN UND ZAHLUNGEN:** Der Lizenznehmer erklärt sich einverstanden, dem Lizenzgeber die im Auftragsformular für das Rosetta Stone Produkt festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Der Lizenzgeber berechnet dem Lizenznehmer die in jedem Auftragsformular aufgeführte Gesamtsumme. Sofern nicht im Auftragsformular anderslautend angegeben, sind alle in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdaten fällig und zahlbar. Hierunter fällige Zahlungen erfolgen durch den Lizenznehmer ohne Abzüge, Aufrechnungs- oder Bankgebühren an den Lizenzgeber an die vom Lizenzgeber genannte Bank in den Vereinigten Staaten in US-Dollar oder zu jeweils gemeinsam vereinbarten anderen Bedingungen, die im Auftragsformular anzugeben sind. Alle durch den Lizenznehmer erfolgten Zahlungen sind nicht erstattungsfähig. Für überfällige Zahlungen, die durch den Lizenznehmer gemäß dieser Vereinbarung zahlbar sind (außer Zahlungen, die Gegenstand eines rechtmäßigen Disputs sind) fallen Zinsen in Höhe von eineinhalb Prozent (1,5 %) monatlich oder dem max. zulässigen Zinssatz unter dem jeweiligen Gesetz ab Fälligkeitsdatum bis zur Zahlung an und der Lizenznehmer trägt die Kosten des Lizenzgebers für Inkasso, einschließlich angemessene Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten. Die an den Lizenzgeber zur Zahlung fälligen Beträge gemäß geltendem Auftragsformular umfassen keine Steuern, wie Umsatz-, Einkommens-, Mehrwertsteuer etc., die jeweils durch den Lizenznehmer zahlbar sind (einschließlich Beträge, die zum Zahlungszweck des Vorgenannten zurückzuhalten sind). Wenn der Lizenzgeber eine der oben genannten Steuern bezahlen muss, werden diese Steuern dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt und von diesem umgehend beglichen.

12. **GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND:**

A. Diese Vereinbarung und die Rechtsbeziehung zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer unterliegt in allen Aspekten der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die deutschen Gerichte haben die ausschließliche Gerichtsbarkeit zur Entscheidung jeglicher Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung. Sofern in dieser Vereinbarung nicht anderslautend angegeben, gelten die Rechte, Ermächtigungen, Abhilfemaßnahmen und Privilegien in dieser Vereinbarung kumulativ und nicht exklusiv nach geltendem Gesetz.

B. Diese Vereinbarung wird nicht durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf geregelt, die Anwendung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

C. Ungeachtet der oben aufgeführten Angaben hat der Lizenzgeber das Recht, gerichtliche Schritte oder vergleichbare Schritte, bzw. ein Verfahren bei einem zuständigen Gericht einzuleiten und zu verfolgen, um einen Unterlassungsanspruch oder einen anderen Anspruch gegenüber dem Lizenznehmer zu erwirken, wenn eine solche Handlung nach Meinung des Lizenzgebers erforderlich oder erwünscht ist.

13. **VERZICHTSERKLÄRUNG:** Ein Verzicht auf die Geltendmachung der strengen Erfüllung von Bedingungen oder Bestimmungen dieser Vereinbarung ist nicht als Verzicht auf die jeweilige Klausel oder das Recht unter dieser Vereinbarung auszulegen. Jeglicher Verzicht, bzw. jegliche Aufgabe an einem Recht oder einer Berechtigung hierunter zu irgendeiner Zeit ist nicht als Verzichtserklärung oder Aufgabe dieses Rechts oder dieser Berechtigung auszulegen.

14. **SALVATORISCHE KLAUSEL:** Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten im gesetzlich zulässigen Höchstumfang. Falls festgestellt wird, dass irgendein Abschnitt dieser Vereinbarung, gemäß bestehender Rechtsprechung, ungültig oder nicht durchsetzbar ist, gilt die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige, durchsetzbare Bestimmung abgelöst, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt und die verbleibenden Teile der Vereinbarung bleiben in Kraft.

15. **RECHTE DRITTER:** Sofern nicht ausdrücklich hierunter festgehalten, ist nichts unter dieser Vereinbarung dahingehend auslegbar, dass eine Person oder Instanz außer den hierunter genannten Parteien und deren Rechtsnachfolgern und berechtigten Zessionaren ein Recht, Abhilfemittel oder einen Anspruch unter oder in Hinblick auf die Vereinbarung oder eine Bestimmung darunter erhält.

16. MITTEILUNGEN: Alle Mitteilungen, Anfragen oder sonstige Kommunikation hierunter müssen schriftlich an die Parteien unter den im Auftragsformular genannten Adressen erfolgen und im Fall einer Kündigung zu Händen der Rechtsabteilung des Lizenzgebers gerichtet werden. Mitteilungen per Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein gelten am fünften Werktag nach Versendung des Schreibens als beim Empfänger eingetroffen. Mitteilungen per Telefax gelten als empfangen, wenn die Sendebestätigung erhalten wurde. Wenn eine Partei die Adresse, an welche Mitteilungen zu senden sind, ändern möchte, so kann dies durch schriftliche Mitteilung der neuen Adresse an die andere Partei erfolgen.

17. VERTRAULICHKEIT: Die Parteien stimmen zu, alle Informationen bezüglich den Bedingungen dieser Vereinbarung oder eines Auftragsformulars streng vertraulich zu behandeln und diese nicht öffentlich bekanntzugeben oder anderweitig gegenüber Dritten offenzulegen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Preisangaben hierunter, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung der anderen Partei einzuholen, vorausgesetzt, dass die Parteien eine Offenlegung durchführen, wenn dies durch geltende Gesetze oder behördliche Bestimmungen erforderlich ist, wobei sie angemessene Anstrengungen unternehmen, um die andere Partei zuvor hierüber zu informieren. Die vorgenannte Beschränkung überdauert die Kündigung dieser Vereinbarung und bleibt fünf (5) Jahre danach gültig.

18. DATENERFASSUNG UND -VERWENDUNG: Der Lizenzgeber behält sich das Recht zur Erfassung und Verwendung von durch den Lizenznehmer und/oder seine autorisierten Endnutzer angegebenen Informationen vor, um das Rosetta Stone Produkt und die dazugehörigen Leistungen zu bearbeiten und zu erbringen und um Daten in Bezug auf die Nutzung des lizenzierten Produkts gemäß der Datenschutzrichtlinie von Rosetta Stone zu erfassen und zu analysieren. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, sich an die geltenden Vorschriften zum Datenschutz zu halten. Diese Daten werden in anonymisierter Form verwendet, um das Rosetta Stone Produkt zu verbessern und um die Befolgung der Bedingungen dieser Vereinbarung zu überprüfen.

19. EXPORT: Der Lizenznehmer stimmt zu, alle relevanten Exportgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten zu befolgen. Der Lizenznehmer stimmt zu, alle geltenden internationalen und nationalen Gesetze zu befolgen, die für das Rosetta Stone Produkt gelten, einschließlich den U.S. Export Administration Regulations und Office of Foreign Assets Control Regulations und den Beschränkungen für Endnutzer, Endnutzung und Zielbeschränkungen der USA und anderer Regierungen.

20. VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG; ÜBERSETZUNG UND ÜBERTRAGUNG:

A. Sofern nicht ausdrücklich hierunter festgehalten, stellt diese Vereinbarung die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich der Verwendung des Rosetta Stone Produkts dar und löst alle vorherigen oder gleichzeitigen Abmachungen hinsichtlich des Vertragsgegenstands ab. Ergänzungen oder Änderungen zu dieser Vereinbarung oder Wirkung oder Laufzeit erlangen erst durch Schriftform und Unterzeichnung durch den Lizenzgeber Gültigkeit.

B. Im Fall eines Konflikts zwischen der englischen und einer übersetzten Version hat die englische Version dieser Vereinbarung Vorrang.

C. Der Lizenzgeber kann diese Vereinbarung ganz oder teilweise, jederzeit und ohne Mitteilung an den Lizenznehmer, abtreten. Diese Vereinbarung und die Rechte hierunter sind durch den Lizenznehmer nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers übertragbar oder abtretbar.

Copyright © 2014 Rosetta Stone Ltd. Alle Rechte vorbehalten.

Letzte Änderung: 24. April 2014